

Antrag des Regierungsrates
 RRB Nr. 489
Verfassung des Kantons Bern

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Verfassung des Kantons Bern (KV)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 55</p> <p>¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p>	<p>Art. 55 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18<u>16</u>. Altersjahr zurückgelegt haben. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>	
<p>Art. 67</p> <p>Wählbarkeit, Dienstverhältnis</p> <p>¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.</p>	<p>Art. 67 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.</u></p>	

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
Art. 114 Stimmrecht ¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.	Art. 114 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u>	
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt am XX in Kraft.	
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	